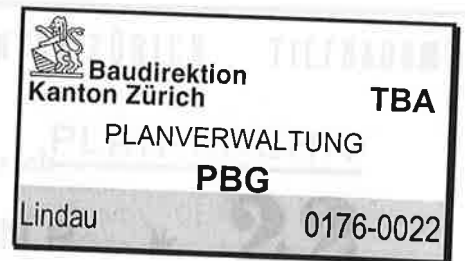


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 9. Juni 1976



Lindau

**2948. Quartierplan.** Am 26. April 1976 ersuchte der Gemeinderat Lindau um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. September 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rosenacher in Tagelswangen. Dieser Beschluss wurde am 6. September 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 4. Mai 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten von der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Südosten von der Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südwesten vom neu zu erstellenden öffentlichen Fussweg Parz.-Nr. 196.177 und der bestehenden, teilweise aufzuhebenden Rosenacherstrasse, im Nordwesten von der Buckstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt vollständig innerhalb des Einzugsbereichs des generellen Kanalisationsprojekts wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Lindau vom 16. Oktober 1974. Die erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die bestehende Rosenacherstrasse sowie die neu zu erstellende, von der Buckstrasse abzweigende und bis zur Einmündung in die Strasse Alter Kirchweg führende Quartierstrasse A. Für das am Nordwestrand des Quartierplangebiets aufzuhebende Teilstück der Rosenacherstrasse wird die Rosenacherstrasse über einen auszubauenden Verbindungsweg zur neuen Quartierstrasse A verlängert. Durch den bereits ausgeführten Ausbau der Strassenkreuzung Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1/Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, wird das im Quartierplanareal gelegene, nicht mehr benötigte Teilstück der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, Strassengrundstück alter Bestand Parz.-Nr. 435.125, aufgehoben. Die bisherige öffentliche Fusswegverbindung zwischen der Zürcherstrasse und der Rosenacherstrasse, alter Bestand Parz.-Nr. 196.123, wird aufgehoben und südwestlich verschoben wiederum als öffentlicher Fussweg, neuer Bestand Parz.-Nr. 196.177, ausgeschieden.

Die mit 22 m an der Quartierstrasse A, mit 20 m an der Rosenacherstrasse und mit 15 m am Verbindungsweg Rosenacherstrasse—Quartierstrasse A festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die im Quartierplan für die Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und die Buckstrasse III. Kl. eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 3376/1949 und 3700/1972). Bei der ehemaligen Einmündung des aufgehobenen Teilstückes der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, in die Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3376/1949 festgesetzten, im Quartierplangebiet schiefwinklig angeordneten Baulinien aufgehoben. Die an der Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bei den ehema-

ligen Einmündungen der Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und einem Fussweg vorhandenen Baulinienöffnungen werden geschlossen. Bei der Einmündung der geplanten Quartierstrasse A in die Buckstrasse werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,09 % bei der Quartierstrasse A, von 7 % bei der Rosenacherstrasse und von 12,2 % beim Verbindungsweg Rosenacherstrasse—Quartierstrasse A auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lindau vom 2. September 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rosenacher in Tagelswangen mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie teilweiser Aufhebung, Schliessung und Oeffnung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 3376/1949 und 3700/1972 für die Zürcherstrasse HVS A, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, die Lindauerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, und die Buckstrasse III. Kl. festgesetzten Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau für sich und zuhänden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juni 1976

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiler